



Allgemeine Geschäftsbedingungen der zeit:raum film GmbH

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der zeit:raum film GmbH und dem Kunden. Sie enthalten allgemein branchenübliche Regeln und sollen eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten. Sie liegen allen Verträgen und der Zusammenarbeit zwischen der zeit:raum film GmbH und dem Kunden zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Briefing, Korrekturen und Re-Briefing

Grundlage für die Arbeit der zeit:raum film GmbH und Vertragsbestandteil ist neben möglichen Projektverträgen und seinen Anlagen das vom Kunden der zeit:raum film GmbH ausgehändigte Briefing. Das Briefing ist verbindlicher Vertragsbestandteil.

Im vereinbarten Angebotspreis ist eine durch den Auftraggeber veranlasste Korrekturphase enthalten. Ergeben sich Korrekturen aufgrund eines unzureichenden oder vom Ursprungsbriefing abweichenden Briefing, so ist der daraus resultierende Mehraufwand honorarpflichtig. Korrekturen nach erfolgter Abnahme sind immer honorarpflichtig. Evtl. hieraus entstehende Mehrkosten bei Produktionen trägt der Auftraggeber.

3. Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsabschlusses erfolgen gegen Zahlung eines mit dem Auftraggeber vereinbarten Honorars (Präsentations- oder Pitchhonorar).

Die Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte an den in der Präsentation vorgelegten Arbeiten bleiben auch bei Berechnung des Präsentationshonorars vollständig bei der zeit:raum film GmbH. Werden die Arbeiten oder auch Teile davon vom Auftraggeber genutzt, so wird das komplette in diesem Fall übliche Honorar fällig. Bei einer Erteilung des Auftrages über die in der Präsentation vorgeschlagenen Maßnahmen wird das Präsentationshonorar in voller Höhe auf das endgültige Honorar angerechnet. Damit gehen die Nutzungsrechte dann in dem vereinbarten Umfang dann auf den Auftraggeber über.

4. Honorar

4.1 Zahlungsmodalitäten

Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. An Angebote sieht sich die zeit:raum film GmbH 3 Monate gebunden. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug in Euro fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der zeit:raum film GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu.

4.2 Abschlagszahlungen

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die zeit:raum film GmbH dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der zeit:raum film GmbH verfügbar sein. Übersteigt die Auftragssumme den Gesamtbetrag von 20.000 € netto, so behält sich die zeit:raum film GmbH vor, 30% des Auftragswertes bei Auftragserteilung zu berechnen.

4.3 Ausfallhonorar

Kommt eine vom Auftraggeber beauftragte und ausgearbeitete Kampagne oder Leistung aus Gründen, die die zeit:raum film



GmbH nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung oder zum Einsatz, so bleibt der Honoraranspruch der zeit:raum film GmbH davon unberührt. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes berechnet die zeit:raum film GmbH dem Kunden eine Stornogebühr. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag so sind folgende Entschädigungen fällig: Bis 8 Wochen vor dem ersten Drehtermin: 10 % des Betrages. 8-5 Wochen vor dem ersten Drehtermin: 30 % des Betrages. 5 Wochen-1 Tag vor dem ersten Drehtermin: 50 % des Betrages. Am Drehtag: 100% des Betrages. Der Kunde hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass der zeit:raum film GmbH ein Schaden oder ein Aufwand nicht entstanden ist, bzw. dass diese geringer ist, als die vorgenannten Pauschalen.

4.4 Änderungen des Auftragsumfanges

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden der zeit:raum film GmbH alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die zeit:raum film GmbH von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

5. Urheber- und Nutzungsrechte

5.1 Übertragung der Nutzungsrechte

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der zeit:raum film GmbH im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Vorschläge des Auftraggebers zur Umsetzung eines Projektes haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, auch wenn sie in die Umsetzung mit einfließen.

5.2 Signatur von Werbemitteln und Referenznennung

Die zeit:raum film GmbH darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen der zeit:raum film GmbH und Kunde ausgeschlossen werden.

5.3 Änderung von Arbeiten und Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte Die Arbeiten der zeit:raum film GmbH dürfen vom Kunden oder von vom Kunden beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der zeit:raum film GmbH vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht abweichend im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der zeit:raum film GmbH. Über den Umfang der Nutzung steht der zeit:raum film GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

6. Geheimhaltungspflicht der zeit:raum film GmbH

Die zeit:raum film GmbH ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu Stillschweigen zu verpflichten. Das gilt nicht für Daten oder Erkenntnisse, die allgemein zugänglich sind.

7. Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt der zeit:raum film GmbH alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde stellt sicher, dass im Projektverlauf benötigte Informationen und Unterlagen zeitnah der zeit:raum film GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist zur ausführlichen Qualitätskontrolle des entstandenen Werkes verpflichtet (Mitwirkungspflicht). Die Prüfung der Kompatibilität zum Wiedergabegerät des Kunden geht zu dessen Risiko.

Alle Arbeitsunterlagen werden von der zeit:raum film GmbH sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Verstoß gegen Wettbewerbsrechte

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die zeit:raum film GmbH erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird



vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen, Maßnahmen und Inhalte gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die zeit:raum film GmbH ist jedoch verpflichtet, auf offensichtliche rechtliche Risiken hinzuweisen. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die zeit:raum film GmbH beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden schriftlich zu erfolgen.

Der Kunde stellt die zeit:raum film GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, wenn die zeit:raum film GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

8.2 Sachaussagen über Produkte des Kunden

Die bildpiloten haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

8.3 Haftungsbeschränkung

Die zeit:raum film GmbH haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der zeit:raum film GmbH wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der zeit:raum film GmbH, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der zeit:raum film GmbH für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

8.4 Abnahme und Reklamation

Nach Produktionsfreigabe (Abnahme) durch den Kunden ist die zeit:raum film GmbH von jeder Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten befreit. Wenn der Kunde von sich aus Korrekturen bei Erfüllungsgehilfen durchführen lässt, entfällt die Haftung der zeit:raum film GmbH.

Beanstandungen sind nur innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Ware zulässig. Die zeit:raum film GmbH übernimmt keine Haftung, wenn mangelhafte Ware weiterverwendet oder weiterverteilt wird. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die gelieferte Ware vor Weiterverwendung auf Fehlerfreiheit zu prüfen. Schadenersatzansprüche aufgrund der Weiterverwendung mangelhafter Ware sind ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für mögliche Folgeschäden übernommen, die sich aus der Mediaschaltung (z.B. TV) fehlerhafter Waren (z.B. Spots) ergeben, auch dann wenn die zeit:raum film GmbH die Daten nach Abnahme durch den Kunden direkt an Dritte zur Schaltung weitergeleitet hat und mit diesem Dritten direkt abrechnet.

Im Rahmen eines Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

9. Lieferfristen

Wenn ein vereinbarter Zeitplan nicht eingehalten werden kann, ist die zeit:raum film GmbH verpflichtet, den Auftraggeber über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Wenn ein Abgabetermin einer Leistung nicht eingehalten wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (mangelnde Mitwirkung), so kann der Fertigstellungstermin um die Zeitspanne überschritten werden, um welche die ursprünglich geplante Herstellungszeit unterbrochen war. Bei höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen etc.) verschiebt sich der Abgabezeitpunkt entsprechend.

10. Fremdleistungen

Die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen werden in Absprache mit dem Auftraggeber auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers vergeben. Die Wahl der Erfüllungsgehilfen obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, der zeit:raum film GmbH.

Die zeit:raum film GmbH haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Erfüllungsgehilfen der zeit:raum film GmbH haftet die zeit:raum film GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche aus Verzug oder Schlechtleistung von Erfüllungsgehilfen der zeit:raum film GmbH, die über das vereinbarte Honorar hinausgehen, sind ausgeschlossen. Werden von der zeit:raum film GmbH im Zuge der Produktionsabwicklung externe Dienstleister recherchiert und Angebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so behält sich die zeit:raum film GmbH die Berechnung des angefallenen Zeit- und Kostenaufwandes vor.



11. Lizenzen und Verwertungsgesellschaften

Auf einzelne Bestandteile eines Auftrags können Lizenzgebühren Dritter wie der GEMA, Künstlersozialkasse oder Verwertungsgesellschaften für Bildlizenzen anfallen. Die zeit:raum film GmbH wird den Auftraggeber über die speziellen Nutzungsbedingungen informieren. Bei Verstößen des Kunden gegen die Nutzungsbedingungen verpflichtet sich der Kunde, die zeit:raum film GmbH von evtl. Ansprüchen Dritter freizustellen.

12. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

12.1 Herausgabe von Produktionsdaten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten der zeit:raum film GmbH angefertigt werden, verbleiben bei der zeit:raum film GmbH. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden, es sei denn es wird im Vorfeld eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die zeit:raum film GmbH schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

13. Media-Planung und Media-Durchführung

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt die zeit:raum film GmbH nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet die zeit:raum film GmbH dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

Die zeit:raum film GmbH verpflichtet sich, Sonder- und Mengenrabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

Bei umfangreichen Media-Leistungen ist die zeit:raum film GmbH nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die zeit:raum film GmbH nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die zeit:raum film GmbH entsteht dadurch nicht.

14. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der zeit:raum film GmbH. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Stand: 1. Januar 2018